

**Huscarl Events – Florian Machl**

# **STANDPLATZORDNUNG**

## **Grundvoraussetzung für die Teilnahme an unseren historischen Veranstaltungen**

Mit seiner schriftlichen Anmeldung zur Veranstaltung wird durch den Anmeldenden bestätigt, die Standplatzordnung zu kennen und ausnahmslos zu akzeptieren. Jegliche Art von Ausnahmen bedarf der Schriftform. Sollte ein Teil der Standplatzordnung aus welchen Gründen auch immer juristisch ungültig sein oder als solches erklärt werden, beeinträchtigt dies nicht die Gültigkeit aller restlichen Bestimmungen.

### **§1 Pflichten des Veranstalters**

Der Veranstalter garantiert dem Aussteller den bezahlten Platz, er übernimmt darüber hinaus keinerlei Haftung für eine irgendwie geartete Beschaffenheit.

### **§2 Gebühren und Entgelte**

Bei der Anmeldung muss die Miete für den Standplatz umgehend auf das Konto von Huscarl Events überwiesen werden. Spätestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung (bei kurzfristigen Vereinbarungen spätestens eine Woche vorher).

### **§3 Storno**

Sollte der Aussteller den reservierten Standplatz stornieren, behält sich der Veranstalter das Recht vor, eine Stornogebühr in der Höhe von 50% einzubehalten. Für Stornierungen, die dem Veranstalter bis 6 Wochen vor der Veranstaltung bekannt gegeben werden, fallen keine Stornogebühren an.

Bei Absage durch den Veranstalter wird die Standgebühr ausnahmslos rücküberwiesen. Eine solche Absage kann jederzeit stattfinden. Eine Kostenerstattung für Verdienstentgang oder ähnliche Forderungen seitens des Veranstalters ist ausgeschlossen.

### **§4 Beschaffenheit der Verkaufsstände, behördliche Vorschriften**

Die Stände müssen auf den vom Veranstalter zugeteilten und markierten Flächen aufgebaut werden. Die in der Anmeldung angegebenen Maße müssen eingehalten werden. Überschreitungen der Maße führen zu erhöhten Standgebühren.

Die Stände müssen in ihrer Konstruktion so beschaffen sein, dass keine Gefährdung für Dritte besteht (Stabilität, Feuerbeständigkeit, Einhaltung von Gewerbevorschriften). Sollte es dennoch zu Beanstandungen oder Unfällen kommen haftet der Aussteller.

Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass sein Gesamtauftreten bei einer behördlichen Prüfung den Bestimmungen entspricht. Sollte es Beanstandungen von der Behörde geben, die den Betrieb auf der Veranstaltung verbieten, wird die Platzmiete vom Veranstalter nicht rückerstattet. Der Aussteller ist selbst dafür verantwortlich, die behördlichen Vorschriften für sein Gewerbe am Veranstaltungsort zu kennen und einzuhalten. Jegliche Haftungsübernahme durch den Veranstalter gilt als ausgeschlossen.

Der Aussteller ist verpflichtet, bei seinem Stand einen Behälter für Abfall aufzustellen. Der Behälter muss vom Stil zum Motto der Veranstaltung passen (Leinen- oder zumindest juteumwickelt, aus Holz, geflochten...).

Jeder Aussteller hat für die nötigen Genehmigungen die er für die Ausübung seines Gewerbes braucht selbst zu sorgen. Der Aussteller haftet für sein Personal.

### **§5 Warenangebot, Standdekoration, Kleidung**

Bei der Anmeldung ist dem Veranstalter das exakte Warenangebot bekannt zu geben, sollte der dafür vorgesehene Raum nicht ausreichen, schicken Sie bitte eine separate Aufstellung mit. Das Warenangebot hat ins Bild der jeweiligen Veranstaltung zu passen. Unklarheiten sind im Vorfeld mit dem Veranstalter abzuklären. Bei nicht Entsprechen des Warenangebotes und/oder der Standdekoration behält sich der Veranstalter das Recht vor, den Aussteller ohne Rückerstattung der Standgebühr vom Marktplatz zu verweisen.

Mittelalterliche Gewandung ist für alle Aussteller verpflichtend. Uhren, Handys und Turnschuhe passen nicht zum Motto einer Mittelalterveranstaltung und sind deshalb nicht erwünscht.

Zur Beleuchtung sind ausschließlich Öllampen oder Kerzen in Laternen zu verwenden, andere Beleuchtungsformen sind mit dem Veranstalter schriftlich zu vereinbaren. Die Verpackung der angebotenen Waren muss so gewählt sein, dass sie zum Motto der Veranstaltung passt (keine Plastiktüten, bei Flaschen keine sichtbaren Schraubverschlüsse oder Kronenkorken). Wenn für den Betrieb des Standes irgendwelche Gegenstände benötigt werden, die nicht zur Veranstaltung passen, müssen diese so platziert sein, dass sie für den Besucher nicht zu sehen sind.

Es soll darauf geachtet werden, dass Verbindungsmaterial, das beim Standbau verwendet wird, entweder mittelalterlich oder nicht sichtbar ist. Zeltplanen, Transparentfolien oder ähnliches aus Plastik sind nicht gestattet. Jegliche Art von Werbeaufdrucken ist untersagt.

## **§6 Sonstige Bestimmungen**

Die Aufnahme von Mitausstellern bedarf einer gesonderten Anmeldung und der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters.

Der Stand muss während der Dauer des Marktes besetzt sein. Bei der Anmeldung zu unserer Veranstaltung verpflichtet sich der Aussteller bis zum Ende des Marktes seinen Stand geöffnet zu halten.

Der Standplatz muss vom Aussteller sauber verlassen werden. Hinterlassen von Müll führt zu Zusatzkosten, die dem Aussteller nachträglich in Rechnung gestellt werden.

Auf und Abbauzeiten sind der Einladung zu entnehmen und ausnahmslos einzuhalten.

## **§7 Alkohol- und Nikotinkonsum**

Übermäßiger Alkoholkonsum ist zu vermeiden. Der Zustand von Trunkenheit während der Marktzeiten führt zum Ausschluss von der Veranstaltung ohne Rückerstattung der Standgebühr. Sichtbarer Alkoholkonsum durch Anbieter, an deren Ständen speziell Angebote für Kinder präsentiert werden, ist untersagt.

Nicotinkonsum (Zigaretten) passt nicht zum Erscheinungsbild eines historischen Marktes und hat daher im Verborgenen zu geschehen. Behördlichen Vorschriften hinsichtlich des Rauchens (eventuelle Verbote) ist Folge zu leisten, Zuwiderhandelnde haften selbst und garantieren den Veranstalter von Forderungen Dritter schadlos zu halten.

## **§8 Weisungs- und Ausschlussrecht**

Den Weisungen der Kontrollorgane des Veranstalters ist unbedingt Folge zu leisten!

Im Falle des Verstoßes gegen Anweisungen der Kontrollorgane und der Standplatzordnung, insbesondere bei den Punkten wo dies eigene Erwähnung findet, behält sich der Veranstalter vor, Zuwiderhandelnde von dieser und von folgenden Veranstaltungen auszuschließen. Eine Rückerstattung der Standgebühren ist im Falle eines schuldhaften Verhaltens des Ausstellers unter keinen Umständen möglich.

## **§9 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Linz